

Satzung des Vereins für Leibesübung Lengsdorf 1972 e.V.

Neufassung vom 19. März 1999

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübung Lengsdorf 1972. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

Der Verein ist dem Westdeutschen Fußballbund e.V., Kreisfußballausschuss Bonn angeschlossen.

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Bonn Lengsdorf. Seine Farben sind schwarz- rot.

§ 2 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Hauptversammlung bestellte Kassenprüfer zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Aktive sind Spieler und die mit der Leitung des Vereins betrauten Mitglieder.

Inaktive sind fördernde Mitglieder.

Mitglieder die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Mitglied kann jede unbescholtene weibliche oder männliche Person werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vereinsvorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt

Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Eine Ausnahme bilden die aktiven Spieler. Diese werden nach Vorlage einer schriftlichen Abmeldung und Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verein sofort freigegeben.

c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen Gründen (z. Bsp. wenn ein Mitglied während einer Versammlung über parteipolitische oder konfessionelle Themen diskutiert oder wegen vereinschädigem Verhalten).

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschuss steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.

Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine Ermäßigung im Besonderen oder in Härtefällen.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand
- c) der Mitgliederversammlung

zu a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus insgesamt drei Mitgliedern:
dem ersten Vorsitzenden
dem ersten Geschäftsführer
dem ersten Kassierer
oder deren Stellvertreter

zu b) Der erweiterte Vorstand besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern:
dem ersten Vorsitzenden
dem ersten Geschäftsführer
dem ersten Kassierer
dem zweiten Vorsitzenden
dem zweiten Geschäftsführer
dem zweiten Kassierer
dem Jugendausschuss laut § 15

zu c) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.

Aufgaben der Vereinsorgane:

Der erste Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und der erste Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung und Hauptversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und ist für deren bestimmungsmäßige Verwendung verantwortlich.

Der Geschäftsführer hat zur Beurkundung der Beschlüsse über die stattfindenden Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächsten Sitzung vorzulegen, zu verlesen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, unangemeldet eine Prüfung der Bücher, Kasse und Belege vorzunehmen, und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Die Vereinsvertreter haben die Sitzung des Kreisfußballausschusses zu besuchen, dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über den Verlauf zu berichten.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und zwar hiervon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Er ist verpflichtet, alljährlich einmal in der Hauptversammlung einen Jahresbericht zu geben.

Alle vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Mitglieder sind die baren Auslagen zu vergüten, sofern die Teilnahme an Sitzungen höherer Stellen unerlässlich oder erforderlich ist.

§ 9 Vorstandsversammlung

Vierteljährlich findet einmal eine Versammlung des erweiterten Vorstands statt, der über die Tätigkeit des Vereins und die ihm gestellten Aufgaben Beschlüsse fasst.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandsversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsversammlung wird schriftlich vom Vereinsvorsitzenden einberufen und vom ihm geleitet. Beschlussfähig ist sie nur dann, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Halbjährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses jeweils schriftlich beantragt.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vereinsvorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Beschlussfähig ist sie nur dann, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden offen gemäß der Mehrheitsverhältnisse des § 11 gefasst. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.

§ 11 Hauptversammlung

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Vorstandswahlen
- b) Satzungsänderungen
- c) Beschlüsse nach § 5 Absatz c) der Satzung
- d) Auflösung des Vereins
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Wahl eines Protokollführers
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrag

In den Fällen a) bis g) ist die Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die nach § 13 geforderten Mitglieder anwesend sind. Für die Wahlen a), e) und f) genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. In den Fällen b), c), d) und g) ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die Ämter sind Ehrenämter.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Für ausscheidende Vorstandsmitglieder ist eine Neuwahl für die Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen, die in der Mitgliederversammlung nach § 10 stattfinden kann.

§ 13 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist mit sieben Mitgliedern noch als bestehend zu betrachten.

§ 14 Sonstiges

Die Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen und liegt jederzeit beim Vorsitzenden und Geschäftsführer zur Einsicht aus.

Der Empfang der Satzung wird von jedem Mitglied durch eigenhändige Unterschrift bestätigt.

§ 15 Jugendabteilung

- a) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angeschlossen. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen des Vereins und den im Jugendbereich tätigen gewählten oder berufenen Mitarbeiter.
- Sie untersteht dem Jugendausschuss, der von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und der Hauptversammlung des Vereins zur Bestätigung vorgeschlagen wird.
- Der Jugendausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Satzung.
- b) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.
- Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- c) Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie muss ihren Haushaltsplan und ihren Jahresabschluss der Hauptversammlung des Vereins vorlegen.
- d) der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Jugendausschuss.
- e) Die Tätigkeit der Jugendabteilung wird durch eine Jugendordnung geregelt.
- f) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- h) Die Jugendabteilung erhält ihre Selbständigkeit im Rahmen des Jugendordnungs-Entwurfs vom 13.02.1978 durch den Beschluss der Hauptversammlung am 17.02.1978.